

215.



# Dienstunterricht

für die

# Forst- und Jagdwachen

beider Hälften

*Seringer*  
*R*

des

## Kaiserthums Oesterreich.

-----

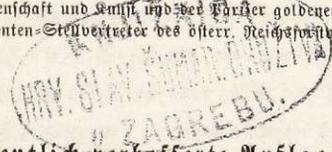
*1/20.*

Eine Schrift für Forst- und Gutsbeamte, Wald- und Jagdbestitzer, Gerichts- und politische Beamte, Forst- und Jagdaufscher

verfaßt von

### Josef Wessely

Direktor der k. k. Forstakademie Mariabrunn, Ritter des k. k. österr. Franz Josefordens, Besitzer der k. k. goldenen Medaille für Wissenschaft und Kunst, und des Kaiser goldenen Weltausstellungs-Medaille v. 1867, Präsidenten-Stellvertreter des österr. Reichsforstvereines etc.



### Zweite wesentlich verbesserte Auflage.

Wien 1868.

### Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler,  
Buchhändler der k. k. Forst-Akademie.

## Vorrede.

Die Sicherheit des Forst- und Jagdeigenthumes ist für die allgemeine Wohlfahrt so wichtig, daß die Gesetzgebung aller zivilisirten Länder denjenigen, welchen die Bewachung dieses Gutes gegen die Eingriffe fremder Menschen obliegt, im Dienste den staatlichen Charakter der obrigkeitlichen Person, u. z. denjenigen der öffentlichen Zivil-Wache insbesondere verleiht.

Desto mehr fühlt sich der Staat veranlaßt, die Rechte und Pflichten und den ganzen Dienst dieser Organe insoweit der persönlichen Willkür zu entziehen und durch feste Bestimmungen zu regeln, als dieß eben von der allgemeinen Wohlfahrt gefordert erscheint.

Die bestehenden Gesetze schreiben daher das Verfahren gegen die Frevler vor, sie normiren die Aufrechthaltung des Besizes, die öffentliche Stellung des Schutzmannes, sein Verhalten bei gewissen gefährlichen Vorfällen. Desto nothwendiger wird es aber auch für die Forst- und Jagdleute, all diese Bestimmungen zu kennen und genau zu verstehen, damit sie einerseits deren Wohlthaten in vollem Maße ausnutzen, und anderseits Verstößen gegen dieselben und den daraus folgenden Nachtheilen ausweichen können. Dieß ist aber keineswegs leicht, indem die in Rede stehenden Normen in vielerlei Gesetzen und Verordnungen zerstreut sind, öfter nur aus dem Zusammenhalte mit analogen und allgemeinen Bestimmungen klar erhellen, und von denjenigen, welche sich die Gesezskunde nicht etwa zum besonderen Studium gemacht haben, auch nicht ohne Erläuterung richtig und vollständig verstanden werden können.